

Zur Art und Weise der Bekanntmachung der Gerichtskritik

Von einigen Gerichten wird — vor allem in Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit — der Kritikbeschuß ebenso wie das Urteil zum Schluß der gerichtlichen Hauptverhandlung öffentlich verkündet. Dadurch werden die am Verfahren teilnehmenden Werktätigen unmittelbar über diejenigen Probleme informiert, denen bei der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Diese Methode hat sich in der Praxis bewährt.

Verstärkt sollte auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dem Inhalt der Gerichtskritik mit den jeweiligen Leitungsgremien und Arbeitskollektiven in Auswertung des Verfahrens zu erörtern und ihnen dabei die unmittelbaren politisch-ideologischen Zusammenhänge zu erläutern, die sich aus der festgestellten Rechtsverletzung ergeben. Das ist besonders in solchen Bereichen notwendig, in denen Maßnahmen erforderlich sind, um die Masseninitiative zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu fördern.

Zur Differenzierung zwischen Gerichtskritiken, Hinweisen und Empfehlungen

Hinweise und Empfehlungen des Gerichts nach § 19 Abs. 2 GVG sind darauf gerichtet, den Leitern bzw. Leitungsgremien eine Orientierung für die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen zu geben. Sie dienen ebenso wie die Gerichtskritik der Einhaltung, Wahrung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Deshalb dürfen an ihre Anwendung und Ausgestaltung keine geringeren Anforderungen gestellt werden. Gleichwohl ist ihre spezifische rechtliche Qualität zu berücksichtigen.^{4/}

Während Gerichtskritiken unabdingbar geübt werden müssen, um im gerichtlichen Verfahren festgestellte Rechtsverletzungen zu beseitigen, sind Hinweise und Empfehlungen dann geboten, wenn Unzulänglichkeiten in der Durchführung von Rechtsvorschriften vorliegen, die noch nicht den Charakter einer unmittelbaren Verletzung der Gesetzlichkeit haben, oder wenn in dem betreffenden Bereich staatlicher oder gesellschaftlicher Leitungstätigkeit ausreichende Konkretisierungen rechtlicher Bestimmungen fehlen oder auf eine noch effektivere Anwendung des sozialistischen Rechts Einfluß genommen werden muß.

Hinweise und Empfehlungen sind ebenso wie die Ge-

^{4/} Vgl. dazu auch den Bericht des Präsidiums des Bezirksgerichts Erfurt zur Arbeit der Kreisgerichte mit Gerichtskritiken, Hinweisen und Empfehlungen, NJ 1972 S. 518 ff. (519).

richtskritik an Sachfeststellungen im gerichtlichen Verfahren gebunden und grenzen sich so ebenfalls von anderen Leitungs- und Informationsbeziehungen ab. Ihrer juristisch exakten Ausgestaltung kommt gleichfalls hohe Bedeutung zu. Sie wirken nur dann mobilisierend, wenn sich das Gericht vor allem mit den rechtlichen Problemen des jeweiligen Sachverhalts gründlich auseinandersetzt. Das erfordert eine genaue Kennzeichnung der Rechtsnormen, deren effektivere Anwendung das Gericht für erforderlich hält. In jedem Fall muß auch die Eigenverantwortung des betreffenden Leitungsorgans berücksichtigt werden.

Inhalt und Umfang der Hinweise und Empfehlungen sind je nach dem konkreten Sachverhalt differenziert zu gestalten. Eine kurze konzentrierte Form ist bei denjenigen rechtlichen Problemen angebracht, die nur von geringer gesellschaftlicher Bedeutung sind. Hat der Sachverhalt eine größere gesellschaftliche Bedeutung, dann muß auch der Hinweis ausführlicher sein.

Einen solchen Hinweis gab z. B. das Bezirksgericht Cottbus an den Generaldirektor des VEB Kombinat S., in dem auf erhebliche Widersprüche aufmerksam gemacht werden mußte, die Zwischen der betrieblichen Richtlinie für die Anwendung des Neuerrechts im Kombinat und der 1. DB zur NVO bestanden. Dabei mußte sich das Bezirksgericht gründlich mit Problemen der Rechtsanwendung bei der Förderung der Neuererbewegung befassen. Dieser Hinweis führte zur Überarbeitung der Richtlinie des Kombinats.

Einen umfassenden Hinweis zu Rechtsproblemen der Leitungstätigkeit im Bauwesen gab das Bezirksgericht in Auswertung mehrerer Strafverfahren, in denen es um fahrlässige Brandstiftung infolge Verletzung der Bestimmungen der ABAO 615/1 bei der Durchführung von Schweißarbeiten in feuergefährdeten Räumlichkeiten gegangen war. Auf Grund dieses Hinweises erarbeitete das Bezirksbauamt einen Maßnahmeplan zur Verbesserung der Rechtsarbeit und zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Bau- und Baustoffindustriebetrieben des Bezirks.

Schwierigkeiten bereitet verschiedentlich die Frage, ob Hinweise und Empfehlungen auch in mündlicher Form gegeben werden können. Im Unterschied zur Gerichtskritik gibt es für Hinweise und Empfehlungen keine besonderen Formvorschriften. In der Regel wird man auf die Schriftform nicht verzichten können; das gilt insbesondere dann, wenn eine unmittelbare Auswertung mit dem verantwortlichen Leiter nicht möglich ist. Wird im Einzelfall ein mündlicher Hinweis oder eine mündliche Empfehlung als ausreichend angesehen, dann sollte aber nicht darauf verzichtet werden, ihren Inhalt in einer Aktennotiz festzuhalten.

Erläuterungen zum neuen Zivilrecht

Prof. Dr. habil. CLAVS J. KREUTZER, Leiter des Lehrstuhls Sozialistisches Recht an der Handelshochschule Leipzig

Sozialistisches Kaufrecht (schiuß)*i

Rechtsbeziehungen bei der Vorbereitung und dem Abschluß von Kaufverträgen

Vom ZGB werden bedeutsame Rechtspflichten der Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels bei der Vorbereitung und dem Abschluß von Kaufverträgen mit Bürgern begründet, die von den neuen Grundsätzen des

^{*/} Der erste Teil des Beitrags ist in NJ 1976 S. 258 ff. veröffentlicht.

Zusammenwirkens von Bürgern und Betrieben (§§ 13, 14, 44 ZGB) getragen sind und die Rechte der Bürger sichern helfen. Diese vorvertraglichen Rechtspflichten knüpfen an die allgemeinen Versorgungspflichten an und sind vor allem darauf gerichtet, daß die Kaufverträge, die zwischen Betrieben und Bürgern abgeschlossen werden, der bestmöglichen Erfüllung des staatlichen Versorgungsauftrags der Betriebe und der Überein-